

# **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG KLASSIKSTUDIEN AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 8. SEPTEMBER 2022**

GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 21. NOVEMBER 2022.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **Inhaltsübersicht**

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

### II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang „Klassikstudien“ an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt ein breitgefächertes Wissen aus dem Bereich der Altertumskunde sowie aus anderen kultur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen. <sup>2</sup>Gegenstand ist einerseits das Studium der antiken Kulturen, hauptsächlich Griechenlands und Italiens, in ihren jeweiligen historischen Ausprägungen sowie literarischen, philosophischen, religiösen, materiellen und künstlerischen Ausdrucksformen. <sup>3</sup>Andererseits werden auch die Auseinandersetzungen mit eben diesen Ausdrucksformen in den nachantiken Epochen der (hauptsächlich) europäischen Geschichte thematisiert. <sup>4</sup>Das Studium legt wesentliche Grundlagen dafür, historische und kulturelle Phänomene nicht zuletzt aus einer kritischen Kontextualisierung der an sie herangetragenen Deutungen heraus zu analysieren und zu bewerten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im dritten bis fünften Semester durchzuführen.
- (6) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang kann in folgenden vier Schwerpunkten studiert werden:  
Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Alte Geschichte, Griechische Philologie.  
<sup>2</sup>Studierenden wird empfohlen, sich bis zum Ende des zweiten Semesters für einen der vier Schwerpunkte zu entscheiden.

#### **§ 4 Qualifikation**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung (Qualifikationsverordnung – QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.
- (2) Für die verschiedenen Schwerpunkte gelten ferner folgende Anforderungen in Bezug auf die Kenntnisse alter Sprachen:
  1. im Schwerpunkt Klassische Archäologie:  
Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums;  
der Nachweis kann im Laufe des Studiums, möglichst bis zum vierten Semester, erbracht werden;  
die Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen KS-M06 und KS-M07 sowie für die Anmeldung der Bachelorarbeit.
  2. im Schwerpunkt Kunstgeschichte:  
Nachweis von Lateinkenntnissen (entspricht dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);  
der Nachweis muss spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden.
  3. im Schwerpunkt Alte Geschichte:  
Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums;  
der Nachweis kann im Laufe des Studiums, möglichst bis zum vierten Semester, erbracht werden;  
die Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.
  4. im Schwerpunkt Griechische Philologie:  
Nachweis des Graecums oder ersatzweise des im Rahmen des Studiengangs absolvierten Moduls KS-M24 (Propädeutikum, möglichst bis zum zweiten Semester);

Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums (Nachweis kann im Laufe des Studiums, möglichst bis zum zweiten Semester, erbracht werden);  
die Nachweise sind Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.

- (3) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

## **§ 5 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
  - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
  - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen,
- die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (VL)

Ringvorlesungen (RVL)

Übungen (Ü)

Seminare: Seminare, Pro-, Haupt- und Oberseminare (S, PS, HS, OS)

Kolloquien (KI)

Praxisübungen oder Praktika (Pr)

Sprachkurse (SK)

Grundkurse (GK)

Exkursionen (Exk)

Tutorien (T)

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen können die Studierenden auswählen.

- (4) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. <sup>3</sup>Studienleistungen können insbesondere sein: Teilnahme, Klausuren, Referate, Übungsaufgaben, Protokolle, Portfolios, Berichte und mündliche Prüfungen.

- (5) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in bestimmten Lehrveranstaltungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die Teilnahme der Studierenden voraus.

<sup>2</sup>Unverzichtbar für den Kompetenzerwerb nach Satz 1 und daher verpflichtend ist die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Tagesexkursionen: KS-M01.4 und KS-M01.5;
- Exkursionen: KS-M08.2.

<sup>3</sup>In weiteren Lehrveranstaltungen wird der Kompetenzerwerb gemäß Satz 1 durch die regelmäßige Teilnahme der Studierenden in hohem Maße unterstützt, weshalb die regelmäßige Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs dringend nahegelegt wird.

- (5) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 5 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und, soweit es sich um Module im Schwerpunkt Griechische Philologie handelt, dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn in geeigneter Form auf den Internetseiten der Universität Regensburg.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Universität Regensburg bestellt werden.

- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.
- (6) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.



- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

### **§ 13**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

### **§ 14**

#### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das

Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§ 15**

#### **Bestandteile der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch

1. den Nachweis von 170 LP durch das erfolgreiche Ablegen der in der Anlage aufgelisteten, im Modulkatalog näher beschriebenen Module;
2. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

### **§ 16 Studienverlaufskontrolle**

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über mindestens 42 LP erbracht, wird empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung zu kontaktieren.

### **§ 17**

#### **Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der

Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Bachelorstudiengang Klassikstudien an der Universität Regensburg.
- (5) Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen.

## **§ 18**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt, mindestens jedoch in einem Abstand von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens. <sup>3</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.

## **§ 19**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Essays und Handouts zu Referaten erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung eines Referats abgehalten, so hat diese einen Umfang von fünf bis zehn Seiten.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so hat diese einen Umfang von zehn bis 20 Seiten.

- (5) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Protokolls abgehalten, so hat dieses einen Umfang von vier bis fünf Seiten.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Essays abgehalten, so hat dieses einen Mindestumfang von 1500 Wörtern.
- (7) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Handouts zu einem Referat abgehalten, so hat dieses einen Umfang von ca. drei Seiten.
- (8) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 20**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Modulprüfungen können in Form von mündlichen Prüfungen und in Form von Referaten abgehalten werden. <sup>2</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>3</sup>Mündliche Modulprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Modulprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen von Prüfenden und Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 21**

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in dem von dem oder der Studierenden gewählten Schwerpunkt anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten

hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30-50 Seiten umfassen. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. <sup>3</sup>Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24.

## § 22

### Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Klassikstudien endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 140 LP,
  2. der Nachweis von Sprachkenntnissen nach § 4 Abs. 2,
  3. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Bachelorprüfung im Fach Klassikstudien endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema der Bachelorarbeit einmal binnen drei Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

## § 23

### Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. <sup>2</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. <sup>3</sup>Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.

## § 24

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## § 25

### Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 und 2 führt eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Hausarbeit nicht zur Wiederholung der jeweiligen Lehrveranstaltung, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. <sup>2</sup>Die Hausarbeit ist von dem oder der Studierenden nach ihrer Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Hausarbeit auch nach der ersten Überarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird dem oder der Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Überarbeitung gesetzt. <sup>4</sup>Wird die Hausarbeit auch nach der zweiten

Überarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls.

## **§ 26**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 27**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung



findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 28**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
1. im Schwerpunkt Klassische Archäologie:
    - a. dem gleichgewichteten Durchschnitt der in Nr. 1 der Anlage genannten (benoteten) und von dem oder der Studierenden absolvierten Module zu 80 %;
    - b. der Note der Bachelorarbeit zu 20 %.
  2. im Schwerpunkt Kunstgeschichte:
    - a. dem gleichgewichteten Durchschnitt der in Nr. 2 der Anlage genannten (benoteten) und von dem oder der Studierenden absolvierten Module zu 80 %;
    - b. der Note der Bachelorarbeit zu 20 %.
  3. im Schwerpunkt Alte Geschichte:
    - a. dem gleichgewichteten Durchschnitt der in Nr. 3 der Anlage genannten (benoteten) und von dem oder der Studierenden absolvierten Module zu 80 %;
    - b. der Note der Bachelorarbeit zu 20 %.
  4. im Schwerpunkt Griechische Philologie:
    - a. dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der in Nr. 4 der Anlage genannten (benoteten) und von dem oder der Studierenden absolvierten Module zu 80%:  
KS-M01, KS-M18, KS-M25, KS-M26, KS-M27, KS-M28, KS-M29, KS-M30, KS-M35, KS-M36, KS-M44, KS-M45, KS-M46 sowie die drei aus KS-M09/KS-M23/KS-M37/KSM43/KS-M47 gewählten Module in jeweils 1-facher Gewichtung;  
KS-M31, KS-M32 und KS-M33 in jeweils 2-facher Gewichtung;

b. der Note der Bachelorarbeit zu 20%.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
  3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
  4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 29

### Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines bzw. ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 30

### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

### **§ 32**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Klassikstudien ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

## Anlage zu § 15: Module

### 1. Schwerpunkt Klassische Archäologie

#### Pflichtmodule

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
KS-M 01 Klassische Archäologie Grundwissen	-	KS-M 01.1 Übung	-	Klausur (90 min)	11
		KS-M 01.2 Übung	-		
		KS-M 01.3 Tutorium	Regelmäßige Übungsaufgaben		
		KS-M 01.4 Tagesexkursion	Teilnahme		
		KS-M 01.5 Tagesexkursion	Teilnahme		
KS-M 06 Material- gattungen der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums,  abgeschlossenes Modul KS-M 01	KS-M 06.1 Vorlesung		Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	11
		KS-M 06.2 Hauptseminar	Referat (ca. 60 min)		
KS-M 07 Methoden der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums,  abgeschlossenes Modul KS-M 01	KS-M 07.1 Vorlesung		Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	11
		KS-M 07.2 Hauptseminar	Referat (ca. 60 min)		
KS-M 08 Exkursionsmodul Klassische Archäologie	1 Übung aus dem Modul KS-M 01 und 1 Proseminar aus den Modulen KS-M 02 bis KS-M 05	KS-M 08.1 Hauptseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	12
		KS-M 08.2 Exkursion	Teilnahme, Referat	Handout zum Thema des Referats (ca. 3 Seiten)	
KS-M 17 Kunstgeschichte Grundlagen	-	KS-M 17.1 Seminar	Übungsaufgaben	Klausur (90 min)	10
		KS-M 17.2 Übung	Übungsaufgaben		

KS-M 18 Alte Geschichte Grundlagen und Grundkenntnisse	-	KS-M 18.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
		KS-M 18.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
		KS-M18.3a Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
		oder			
		KS-M 18.3b Grundkurs	-	Klausur (45 min) oder Re- ferat (45 min)	
KS-M 44 Berufsfeldbezo- gene Schlüssel- kompetenzen (unbenotet)	-	KS-M 44.1 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)	-	8
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.2 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)		
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.3 Praxisübung oder Praktikum	Bericht (3-5 Seiten)		
		und/oder	und/oder		
KS-M 44.2b Praxisübung oder Praktikum	Bericht (3-5 Seiten)				
KS-M 45 Interdisziplinäres Modul I	-	KS-M 45.1 Übung	Protokoll (2-4 Seiten)	Protokoll zur Ringvorlesung (4-5 Seiten)	10
		KS-M 45.2 Ringvorlesung	-		
		KS-M 45.3 Übung oder Proseminar	Klausur oder Re- ferat (je nach den Anforderun- gen der jeweili- gen Lehrveran- staltung)		
KS-M 46 Interdisziplinäres Modul II	-	KS-M 46.1 Vorlesung	Klausur (60-120 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
		KS-M 46.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		

## Wahlpflichtmodule

Modulname und Modulkürzel		Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Mo- dulprüfung	LP
3 aus 4 auszuwählen	KS-M 02 Griechi- sche Ar- chäologie: Topogra- phie und Siedlungs- geschichte	-	KS-M 02.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	9
			KS-M 02.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M 03 Griechi- sche Ar- chäologie: Bildwis- senschaft	-	KS-M 03.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	9
			KS-M 03.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M 04 Römische und itali- sche Archäolo- gie: Topo- graphie und Siedlungs- geschichte	-	KS-M 04.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	9
			KS-M 04.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M05 Römische und itali- sche Archäolo- gie: Bild- wissen- schaft	-	KS-M 05.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit zum Thema des Referats (10–20 Seiten)	9
			KS-M 05.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
1 aus 2 auszuwählen	KS-M 19 Griechi- sche Ge- schichte	-	KS-M 19.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
			KS-M 19.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
			KS-M 19.3 Übung	-	Referat (45 min) oder Essay (mind. 1500 Wörter)	

	KS-M 20 Römi- sche Ge- schichte	-	KS-M 20.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
			KS-M 20.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
			KS-M 20.3 Übung	-	Referat (45 min) oder Essay (mind. 1500 Wörter)	
3 aus 6 auszuwählen	KS-M 11 Kunst nach 1800 und der Moderne	-	KS-M 11.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10
			KS-M 11.2 Proseminar	Referat		
	KS-M 12 Kunst des Mit- telalters	-	KS-M 12.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10
			KS-M 12.2 Proseminar	Referat		
	KS-M 13 Kunst der Neu- zeit	-	KS-M 13.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10
			KS-M 13.2 Proseminar	Referat		
	KS-M 23 Ergän- zung Alte Ge- schichte	Abgeschlossenes Modul KS-M 18	KS-M 23.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (20 Seiten)	10
			KS-M 23.2 Hauptseminar	Referat		
	KS-M 38 Einfüh- rung in Klass. Phil. und Literatur der An- tike	-	KS-M 38.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (12-15 Seiten)	10
			KS-M 38.2 Übung	Klausur (90 min)		
			KS-M 38.3 Proseminar	Referat		
	KS-M 47 Interdis- ziplinäres Modul III	-	KS-M 47.1 Ringvorlesung	Protokoll (2-4 Seiten)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
KS-M 47.2 Seminar			Referat			

## 2. Schwerpunkt Kunstgeschichte

### Pflichtmodule

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Modulprü- fung	LP
KS-M 10	-	KS-M 10.1 Seminar	Regelmäßige Übungsaufgaben	Klausur (90 min)	11

Kunstgeschichte Einführung		KS-M 10.2 Übung	Regelmäßige Übungsaufgaben		
-------------------------------	--	--------------------	-------------------------------	--	--



KS-M 11 Kunst nach 1800 und der Moderne	-	KS-M 11.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10	
		KS-M 11.2 Proseminar	Referat			
KS-M 12 Kunst des Mittelalters	-	KS-M 12.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10	
		KS-M 12.2 Proseminar	Referat			
KS-M 13 Kunst der Neuzeit	-	KS-M 13.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10	
		KS-M 13.2 Proseminar	Referat			
KS-M 14 Bildkünste – Historische Bildwissenschaft	-	KS-M 14.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (15-20 Seiten)	12	
		KS-M 14.2 Hauptseminar	Referat			
KS-M 15 Vertiefungsmodul Kunstgeschichte	-	KS-M 15.1 Vorlesung	Klausur oder Protokoll	Hausarbeit zum Thema des Referats (15-20 Seiten)	12	
		KS-M 15.2 Hauptseminar	Referat			
KS-M 16 Schwerpunktmodul Kunstgeschichte	-	KS-M 16.1 Hauptseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats in 16.1 (15-20 Seiten)	7	
		KS-M 16.2 Kolloquium	-			
KS-M 01 Klassische Archäologie Grundwissen	-	KS-M 01.1 Übung	-	Klausur (90 min)	11	
		KS-M 01.2 Übung	-			
		KS-M 01.3 Tutorium	Regelmäßige Übungsaufgaben			
		KS-M 01.4 Tagesexkursion	Teilnahme			
		KS-M 01.5 Tagesexkursion	Teilnahme			
KS-M 09 Klassische Archäologie Ergänzung	Abgeschlossenes Modul KS-M 01	KS-M 09.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10	
		KS-M 09.2 Proseminar	Referat (30-60 min)			
KS-M 18 Alte Geschichte Grundlagen und Grundkenntnisse	-	KS-M 18.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15	
		KS-M 18.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)		
		KS-M18.3a Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)		
		oder				
		KS-M 18.3b Grundkurs	-	Klausur (45 min) oder Re- ferat (45 min)		

KS-M 44 Berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen (unbenotet)	-	KS-M 44.1 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)	-	8
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.2 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)		
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.3 Praxisübung oder Praktikum	Bericht (3-5 Seiten)		
		und/oder	und/oder		
KS-M 45 Interdisziplinäres Modul I	-	KS-M 45.1 Übung	Protokoll (2-4 Seiten)	Protokoll zur Ringvorlesung (4-5 Seiten)	10
		KS-M 45.2 Ringvorlesung	-		
		KS-M 45.3 Übung oder Proseminar	Klausur oder Re- ferat (je nach den Anforderun- gen der jeweili- gen Lehrveran- staltung)		
KS-M 46 Interdisziplinäres Modul II	-	KS-M 46.1 Vorlesung	Klausur (60-120 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
		KS-M 46.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		

## Wahlpflichtmodule

Modulname und Modulkürzel		Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Mo- dulprüfung	LP
1 aus 4 auszuwählen	KS-M 02 Grie- chi- sche Archä- ologie: Topo- gra- phie und Sied- lungs- ge- schicht e	-	KS-M 02.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 02.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		

	KS-M 03 Griechische Archäologie: Bildwissenschaft	-	KS-M 03.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 03.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		

1 aus 4 auszuwählen	KS-M 04 Römische und itali- sche Archäologie: Topo- graphie und Siedlungs- geschichte	-	KS-M 04.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 04.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M05 Römische und itali- sche Archäologie: Bild- wissenschaft	-	KS-M 05.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 05.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
1 aus 2 auszuwählen	KS-M 19 Griechi- sche Ge- schichte	-	KS-M 19.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
			KS-M 19.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
			KS-M 19.3 Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
	KS-M 20 Römi- sche Ge- schichte	-	KS-M 20.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
			KS-M 20.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
			KS-M 20.3 Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
1 aus 3 auszuwählen	KS-M 38 Einfüh- rung in Klass. Phil. und Literatur der An- tike	-	KS-M 38.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (12-15 Seiten)	10
			KS-M 38.2 Übung	Klausur (90 min)		
			KS-M 38.3 Proseminar	Referat		
	KS-M43 Antike Philoso- phie im Kontext der Phi-	-	KS-M 43.1 Vorlesung	-	Klausur zu KS-M 43.1 (75-90 min)	10
			KS-M 43.2 Übung oder Proseminar	Portfolio		
			KS-M 43.3 Proseminar	Portfolio		

	losophie- ge- schichte					
	KS-M 47 Interdis- ziplinäres Modul III	-	KS-M 47.1 Ringvorlesung	Protokoll (2-4 Seiten)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
			KS-M 47.2 Seminar	Referat		

### 3. Schwerpunkt Alte Geschichte

#### Pflichtmodule

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Modulprü- fung	LP
KS-M 18 Alte Geschichte Grundlagen und Grundkenntnisse	-	KS-M 18.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
		KS-M 18.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Re- ferats (10-15 Seiten)	
		KS-M18.3a Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
		oder			
		KS-M 18.3b Grundkurs	-	Klausur (45 min) oder Re- ferat (45 min)	
KS-M 19 Griechische Geschichte	-	KS-M 19.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
		KS-M 19.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
		KS-M 19.3 Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
KS-M 20 Römische Geschichte	-	KS-M 20.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
		KS-M 20.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	
		KS-M 20.3 Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	

KS-M 21 Vertiefung Alte Geschichte	Abgeschlossenes Modul KS-M 18	KS-M 21.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
		KS-M 21.2a Proseminar	-	Klausur (45 min) oder Re- ferat (45 min) oder Essay (mind. 1500 Wörter)	
		oder			
		KS-M 21b Übung	-		
KS-M21.3 Hauptseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (20 Seiten)			
KS-M 22 Quellengattun- gen und Metho- den Alte Ge- schichte	-	KS-M 22.1 Hauptseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Referats (20 Seiten)	12
		KS-M 22.2 Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
KS-M 01 Klassische Archäologie Grundwissen	-	KS-M 01.1 Übung	-	Klausur (90 min)	11
		KS-M 01.2 Übung	-		
		KS-M 01.3 Tutorium	Regelmäßige Übungsaufgaben		
		KS-M 01.4 Tagesexkursion	Teilnahme		
		KS-M 01.5 Tagesexkursion	Teilnahme		
KS-M 39 Klass. Philologie Grundlagen	-	KS-M 39.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Klausur zu KS-M 39.2 (12-15 Seiten)	6
		KS-M 39.2 Übung	-		
KS-M 40 Grundlagen Inter- pretation ant. Lit.	-	KS-M 40.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit zu KS-M 40.2 (12-15 Seiten)	6
		KS-M 40.2 Proseminar	-		
KS-M 41 Antike Literatur als hist. Quelle	Abgeschlossene Übung (Einführung) aus KS-M 39.2 und abgeschlossenes Proseminar aus KS-M40.2	KS-M 41.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit zu KS-M 41.2 (15-20 Seiten)	9
		KS-M 41.2 Hauptseminar	-		
KS-M 44 Berufsfeldbezo- gene Schlüssel- kompetenzen (unbenotet)	-	KS-M 44.1 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)	-	8
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.2 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)		
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.3 Praxisübung oder Praktikum	Bericht (3-5 Sei- ten)		
		und/oder	und/oder		
KS-M 44.2b Praxisübung oder Praktikum	Bericht (3-5 Sei- ten)				

KS-M 45 Interdisziplinäres Modul I	-	KS-M 45.1 Übung	Protokoll (2-4 Seiten)	Protokoll zur Ringvorlesung (4-5 Seiten)	10
		KS-M 45.2 Ringvorlesung	-		
		KS-M 45.3 Übung oder Proseminar	Klausur oder Re- ferat (je nach den Anforderun- gen der jeweili- gen Lehrveran- staltung)		
KS-M 46 Interdisziplinäres Modul II	-	KS-M 46.1 Vorlesung	Klausur (60-120 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
		KS-M 46.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		

### Wahlpflichtmodule

Modulname und Modulkürzel		Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Modulprü- fung	LP
2 aus 4 auszuwählen	KS-M 02 Griechi- sche Archäologie: Topogra- phie und Siedlungs- geschichte	-	KS-M 02.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 02.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M 03 Griechi- sche Archäologie: Bildwis- senschaft	-	KS-M 03.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 03.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M 04 Römische und itali- sche Archäologie: Topo- graphie und Siedlungs- geschichte	-	KS-M 04.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 04.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		
	KS-M 05 Römische und itali- sche Archäolo- gie: Bild wissen- schaft	-	KS-M 05.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten)	9
			KS-M 05.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		





2 aus 4 auszuwählen	KS-M 17 Kunstgeschichte Grundlagen	-	KS-M 17.1 Seminar	Übungsaufgaben	Klausur (90 min)	10	
			KS-M 17.2 Übung	Übungsaufgaben			
	KS-M 42 Antike Literatur im Kontext	Hauptseminar aus KS-M 41.2	KS-M 42.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	-	Hausarbeit zu KS-M 42.2 (20 Seiten)	10
			KS-M 42.2 Hauptseminar (oder Oberseminar)				
	KS-M43 Antike Philosophie im Kontext der Philosophiegeschichte	-	KS-M 43.1 Vorlesung	-	-	Klausur zu KS-M 43.1 (75-90 min)	10
			KS-M 43.2 Übung oder Proseminar	Portfolio			
			KS-M 43.3 Proseminar	Portfolio			
	KS-M 47 Interdisziplinäres Modul III	-	KS-M 47.1 Ringvorlesung	Protokoll (2-4 Seiten)	-	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
			KS-M 47.2 Seminar	Referat			

#### 4. Schwerpunkt Griechische Philologie

##### Pflichtmodule

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für Teilnahme/Konsekutivität	Lehrveranstaltung	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
KS-M 25 Grundlagen der griechischen Philologie	-	KS-M 25.1 Übung	-	Klausur (90 min) zu KS-M 25.2	4
		KS-M 25.2 Übung	-		
KS-M 26 Übersetzung aus dem Griechischen	-	KS-M 26.1 Übung	-	Klausur (90 min) zu KS-M 26.2	8
		KS-M 26.2 Übung	-		
KS-M 27 Grundlagen der Interpretation griech. Prosa	-	KS-M 27.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (12-15 Seiten) zu KS-M 27.2	6
		KS-M 27.2 Proseminar	-		
KS-M 28 Grundlagen der Interpretation griech. Poesie	-	KS-M 28.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (12-15 Seiten) zu KS-M 28.2	6
		KS-M 28.2 Proseminar	-		
KS-M 29 Lektüre griech. Prosa	-	KS-M 29.1 Übung	-	Klausur (90 min) in KS-M 29.2	6
		KS-M 29.2 Übung	-		

KS-M 30 Lektüre griech. Poesie	-	KS-M 30.1 Übung	-	Klausur (90 min) in KS-M 30.2	6
		KS-M 30.2 Übung	-		
KS-M 31 Griech. Lit.-Wiss.: Interpretation Prosa	Abgeschlossenes Modul KS-M 27	KS-M 31.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (20 Seiten) zu KS- M 31.2	7
		KS-M 31.2 Hauptseminar	-		
KS-M 32 Griech. Lit.-Wiss.: Interpretation Po- esie	Abgeschlossenes Modul KS-M 28	KS-M 32.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (20 Seiten) zu KS- M 32.2	7
		KS-M 32.2 Hauptseminar	-		
KS-M 33 Griech. Literatur Forschung und Interpretation	Abgeschlossene Module KS-M 27 und 28 und KS-M 31.2 (Hauptse- minar) oder KS-M 32.2 (Hauptseminar)	KS-M 33.1 Oberseminar	-	Mündliche Prüfung (45 min) in KS-M 33.2	12
		KS-M 33.2 Übung	-		
KS-M 35 Grundlagen Inter- pretation lat. Prosa	-	KS-M 35.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (12-15 Seiten) zu KS-M 35.2	7
		KS-M 35.2 Proseminar	-		
KS-M 36 Grundlagen Interpretation lat. Poesie	-	KS-M 36.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (12-15 Seiten) zu KS-M 36.2	7
		KS-M 36.2 Proseminar	-		
KS-M 01 Klassische Archäologie Grundwissen	-	KS-M 01.1 Übung	-	Klausur (90 min)	11
		KS-M 01.2 Übung	-		
		KS-M 01.3 Tutorium	Regelmäßige Übungsaufgaben		
		KS-M 01.4 Tagesexkursion	Teilnahme		
		KS-M 01.5 Tagesexkursion	Teilnahme		
KS-M 18 Alte Geschichte Grundlagen und Grundkenntnisse	-	KS-M 18.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	-	15
		KS-M 18.2 Proseminar	Referat	Hausarbeit zum Thema des Re- ferats (10-15 Seiten)	
		KS-M18.3a Übung	-	Referat (45 min) oder Es- say (mind. 1500 Wörter)	
		oder			
		KS-M 18.3b Grundkurs	-	Klausur (45 min) oder Re- ferat (45 min)	

KS-M 44 Berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen (unbenotet)	-	KS-M 44.1 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)	-	8
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.2 Sprachkurs	Klausur (60-120 min)		
		und/oder	und/oder		
		KS-M 44.3 Praxisübung oder Praktikum	Bericht (3-5 Seiten)		
		und/oder	und/oder		
KS-M 45 Interdisziplinäres Modul I	-	KS-M 45.1 Übung	Protokoll (2-4 Seiten)	Protokoll zur Ringvorlesung (4-5 Seiten)	10
		KS-M 45.2 Ringvorlesung	-		
		KS-M 45.3 Übung oder Proseminar	Klausur oder Re- ferat (je nach den Anforderun- gen der jeweili- gen Lehrveran- staltung)		
KS-M 46 Interdisziplinäres Modul II	-	KS-M 46.1 Vorlesung	Klausur (60-120 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
		KS-M 46.2 Proseminar	Referat (30-60 min)		

### Wahlpflichtmodule

Modulname und Modulkürzel		Voraussetzung für Teil- nahme/Konsekutivität	Lehrveranstal- tung	Studien- leistungen (Pflicht- leistungen)	Art und Dauer der Mo- dulprüfung	LP
1 aus 2 zu belegen	KS-M 24 Propädeu- tikum Alt- griechisch (unbe- notet)	(Nur bei nicht vorhande- nem Graecum)  Modul ist zu Studienbeginn zu belegen	KS-M 24.1 Übung	-	-	10
	KS-M 34 Additum Altgrie- chisch (unbe- notet)		KS-M 24.2 Übung	Klausur (180 min)		
3 aus 5 auszu- wählen	KS-M 09 Klassi- sche Archäo- logie Ergänzung	Abgeschlossenes Modul KS-M 01	KS-M 34.1 Übung	-	Klausur (180 min) zu KS-M 34.1	10
			KS-M 34.2 Übung	-		
			KS-M 34.3 Übung	-		
3 aus 5 auszu- wählen	KS-M 09 Klassi- sche Archäo- logie Ergänzung	Abgeschlossenes Modul KS-M 01	KS-M 09.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-15 Seiten)	10
			KS-M 23.2 Hauptseminar	Referat		

3 aus 5 auszuwählen	KS-M 23 Ergänzung Alte Geschichte	Abgeschlossenes Modul KS-M 18	KS-M 23.1 Vorlesung	Klausur (30 min)	Hausarbeit zum Thema des Referats (20 Seiten)	10
			KS-M 23.2 Hauptseminar	Referat		
	KS-M 37 Lat. Lit.- Wiss.	Abgeschlossene Proseminare KS-M 35.2 und KS-M 36.2	KS-M 37.1 Vorlesung	Klausur (90 min)	Hausarbeit (12-15 Seiten) zu KS-M 37.2	10
			KS-M 37.2 Proseminar	-		
			KS-M 37.3 Übung	Klausur (90 min) oder mündl. Prüfung (30 min)		
	KS-M43 Antike Philosophie im Kontext der Philosophiegeschichte	-	KS-M 43.1 Vorlesung	-	Klausur zu KS-M 43.1 (75-90 min)	10
			KS-M 43.2 Übung oder Proseminar	Portfolio		
			KS-M 43.3 Proseminar	Portfolio		
	KS-M 47 Interdisziplinäres Modul III	-	KS-M 47.1 Ringvorlesung	Protokoll (2-4 Seiten)	Hausarbeit zum Thema des Referats (10-20 Seiten)	10
			KS-M 47.2 Seminar	Referat		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. September 2022.

Regensburg, den 8. September 2022  
Universität Regensburg  
Der Präsident

i.V.  
Prof. Dr. Nikolaus Korber  
Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung

Diese Satzung wurde am 8. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. September 2022.